

Schweizerisches Bundessblatt.

Nro. 21.

Freitag, den 27. April 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung zu dem
Vorschlage eines Gesetzes über die Organisation
der Bundesrechtspflege.

Sit.!

Der Bundesrath hat die Ehre, Ihnen den Entwurf des durch die Bundesverfassung nothwendig gewordenen Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorzulegen und denselben mit folgendem Berichte einzubegleiten.

Wie die andern Gesetzesentwürfe, die der hohen Versammlung vorgelegt worden sind, so ist auch der vorliegende durch eine Expertenkommission unter der Leitung des Vorstandes vom Departement der Justiz- und Polizei vorbereitet worden.

Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihnen eröffnen zu können, daß wir mit den Grundsätzen, welche die Kommission aufgestellt hat, vollkommen einverstanden sind, daß wir beinahe alle ihre Vorschläge und ihre Redaktionen aufgenommen haben, so daß durch jene Vorarbeit unsere Berathung sehr erleichtert wurde.

Der gegenwärtige Bericht fließt auch größtentheils aus der Feder des Hauptredaktors des Gesetzesentwurfes.

I. Die Strafrechtspflege.

A. Die Staatsanwaltschaft.

Im Inquisitionsprozeße sind die Befugnisse und die Pflichten des öffentlichen Anklägers, des Richters und des Vertheidigers in einer Person vereinigt. Dieser Vermischung so verschiedener Thätigkeiten liegt der Gedanke zum Grunde, daß der öffentliche Ankläger und der Richter gleichmäßig im Namen, und als Stellvertreter des Staates zu handeln und ein und dasselbe Ziel zu verfolgen haben; daß es beiden bloß darum zu thun sei, die Schuld oder Unschuld der in Untersuchung befindlichen Personen auszumitteln und daß daher ein besonderes Organ zur Betreibung der Anklage füglich entbehrt werden könne.

Auch das Bedürfniß der Aufstellung eines Vertheidigers verschwindet unter diesem Gesichtspunkte beinahe ganz, da ja der Richter von Amtswegen Alles, was zu Gunsten des Angeschuldigten spricht, aufzusuchen und zu berücksichtigen hat.

Allein die Erfahrung hat von jeher gezeigt, daß die auf diese Weise dem Richter gestellte Aufgabe die menschlichen Kräfte übersteigt, und daß es viel natürlicher und gedeihlicher ist, die Berrichtungen des Anklägers, des Richters und des Vertheidigers zu trennen. So findet sich

heutzutage fast überall das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt.

Allein dessen ungeachtet ist der Einfluß der Inquisitionsmarime immer noch sehr stark, und es zeigt sich dieß namentlich darin, daß, auf der einen Seite, die Staatsanwaltschaft als richterliche Behörde aufgefaßt, und, anderseits, den Gerichten die Befugniß eingeräumt wird, jedes Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen.

Wenn man aber sich einmal entschlossen hat, eine besondere Klasse von Beamten für die Anhebung und Vertreibung der Strafflagen aufzustellen, so ist es jedenfalls höchst inkonsequent, dem Ankläger Befugnisse einzuräumen, welche ihrer Natur nach nur dem Richter zukommen sollten, und umgekehrt. Deshalb tragen wir darauf an, daß die Staatsanwaltschaft nicht dem Bundesgerichte oder irgend einer Abtheilung desselben untergeordnet, sondern unter die Aufsicht und Leitung des Bundesrathes gestellt werden solle. Im übrigen wäre nach unserer Ansicht das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichtsstellen folgendermaßen zu gestalten:

1) Die Gerichtsstellen (der Verhörrichter, die Anklagekammer und der Assisenhof) können nie von Amtswegen, sondern immer nur auf Begehren der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung einleiten.

2) Sobald aber dieses geschehen ist; so haben die Gerichte das Verfahren von Amtswegen, und ohne an die weitem Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein, zu Ende zu führen. Es kann also die Anklagekammer den Angeschuldigten in Anklagezustand versetzen, und der Assisenhof auf Weisung der Anklagekammer hin, denselben verurtheilen, auch wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage fallen lassen würde.

3) Die Staatsanwaltschaft steht dem Gerichte und den

Angeschuldigten als Partei gegenüber. Freilich um gewissermaßen konsequent in der Durchführung der Anklagemaxime zu sein, sollte den Gerichten unter keinen Umständen gestattet werden, eine von der Staatsanwaltschaft förmlich aufgebene Anklage von sich aus aufzunehmen, und es dürfte gut sein, sich so viel als immer möglich der accusatorischen Form des englischen Prozesses anzunähern. — Man kann aber nicht verkennen, daß die unbestreitbaren Vorzüge dieses Systems (die unbedingte Oeffentlichkeit, so wie die Kürze und Einfachheit des Verfahrens) doch nur auf Unkosten der Gründlichkeit erreichbar sind, und daß eine allzugroße Ausdehnung der Anklagemaxime das Richteramt in der öffentlichen Meinung herabwürdigen würde. Das würde auch nicht dem Gerechtigkeitsfönn des Volks entsprechen.

Soviel über die Stellung der Staatsanwaltschaft im Organismus der Bundesbehörden.

Was die innere Einrichtung derselben betrifft, so wird zwar in den meisten Staaten jedem einzelnen Strafgerichte ein Staatsanwalt mit einem oder mehreren Substituten beigegeben. Da aber hoffentlich bei dem Bundesgerichte niemals eine große Masse von Strafsachen anhängig sein wird, und man jeder Zeit die Straspolizeibeamten der Kantone zu Hülfe nehmen kann, so dürfte es wohl völlig genügen, wenn zur Besorgung der Geschäfte bei der Anklagekammer, bei dem Cassationshofe und bei dem Bundesgerichte selbst ein Generalanwalt, und zur Betreibung der Anklage bei dem Verhörrichter und bei dem Appellhof ein Substitut des Generalprocurators (ein Bezirksanwalt) aufgestellt wird. Wir sollten sogar die Möglichkeit vorsehen, die Verrichtungen des Bezirksanwalts dem Generalanwalt zu übertragen, wiewohl bei einiger Anhäufung der Geschäfte an eine solche Ersparniß kaum zu denken sein wird.

B. Die Verh rrichter.

Es ist zwar in der Bundesverfassung nirgends von einem Verh rrichter die Rede. Es versteht sich aber von selbst, da  dem Verfahren vor den Affisen eine Untersuchung vorangehn und da  diese unter der Leitung eines Richters stehen mu , nenne man diesen wie man wolle. Wir schlagen vor, nicht blo  einen, sondern zwei Verh rrichter zu ernennen, um auf die Verschiedenheit der Sprachen, in denen die Untersuchungen gef hrt werden m ssen, R cksicht nehmen zu k nnen. Sollten die Gesch fte sich so sehr anh ufen, da  diese Zahl nicht gen gen wurde, so kann durch Anstellung au erordentlicher Inquirenten leicht geholfen werden.

Es k nnte sich noch fragen, ob die F hrung der Voruntersuchung nicht vorzugsweise einem Mitgliede des Bundesgerichts  bertragen werden sollte. Die M glichkeit, dieses zu thun, ist zwar durch den Entwurf nicht ausgeschlossen; allein die Kommission h lt daf r, da  es angemessener sei, die Verh rrichter nicht aus der Mitte des Bundesgerichts zu w hlen, da die Zahl der Mitglieder desselben gerade ausreicht, um nach den Bestimmungen des Entwurfs die Anklagekammer, die Kriminalkammer und den Kassationshof zu bestellen.

C. Die Anklagekammer.

Die Anklagekammer hat nach dem Entwurf eine doppelte Aufgabe: einmal den Verh rrichter zu kontrolliren und zweitens nach Beendigung des Vorverfahrens den Angeschuldigten an den Affisenhof oder an das zust ndige Kantonalgericht zu weisen oder denselben auf freien Fu  zu setzen.

Zwischen diesen beiden Berrichtungen besteht zwar kein innerer Zusammenhang, welcher es nothwendig machen

würde, dieselben einer und derselben Behörde zu übertragen; vielmehr würde es sich theoretisch rechtfertigen lassen, ein besonderes Kollegium mit der Ueberwachung und Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen. Wir tragen aber Bedenken, die Zahl der gerichtlichen Stellen allzusehr zu vermehren und wir halten dafür, daß aus der Verbindung der fraglichen zwei Funktionen kein erheblicher Nachtheil sich ergeben könne.

Der Gedanke, eine Anklagejury aufzustellen, konnte keinen Anklang finden. Dieses Institut ist wohl außerhalb England und den ehemaligen und gegenwärtigen englischen Kolonien nirgends zu finden. Die große Jury, welche in England die Anklage ausspricht, hatte ursprünglich (wie schon die häufig vorkommende Bezeichnung the great inquest of the country andeutet) einen vorherrschend inquisitorischen oder polizeilichen Charakter. Sie war keineswegs dazu bestimmt, darüber zu Gericht zu sitzen, ob eine von einer Staatsbehörde oder von einem Geschädigten erhobene Anklage vor die Assisen gebracht werden dürfe; vielmehr trat sie selbst als Ankläger oder Denuntiant bei den Assisen auf. Sie sollte gewissermaßen die Stelle der Staatsanwaltschaft vertreten. Die Geschwornen waren verpflichtet, jedes irgendwie zu ihrer Kenntniß gekommene Verbrechen zu verfolgen. Heut zu Tage ist nun freilich die Stellung der großen Jury eine ganz andere. Ihre Aufgabe besteht nun wirklich wesentlich darin, zu prüfen, ob genügender Grund vorhanden sei, eine Anklage bei den Assisen zuzulassen. Das dießfällige Verfahren ist aber beinahe zu einer leeren Form herabgesunken. Es gilt als Regel, daß nur der Ankläger und die von ihm produzierten Zeugen abgehört werden dürfen, und es ist dieß ganz natürlich, da ja nach Verhörung beider Parteien und sämtlicher Zeugen der Spruch der großen Jury nothwendig

definitiv sein müßte und es gar keinen Sinn hätte, die gleiche Sache zuerst bei der großen und hernach bei der kleinen Jury vollständig verhandeln zu lassen und möglicher Weise den Skandal eines unauf löslichen Widerspruchs zwischen den beiden auf der gleichen Grundlage beruhenden Verdicts (Wahrsprüchen) herbeizuführen. Wie wenig Schutz aber ein Verfahren, bei welchem bloß der Ankläger gehört wird, dem Angeklagten zu gewähren vermag, ist wohl von selbst einleuchtend, und wer weiß, daß z. B. die große Jury beim Central-Kriminalgericht in London oft in wenigen Tagen mehrere hundert Anklagen prüft und beurtheilt, der wird den Werth dieser Einrichtung nicht zu hoch anschlagen. In der That wird dieselbe auch in England häufiger getadelt als gepriesen, und wenn sie nicht althergebracht wäre, würde sie schwerlich eingeführt werden.

Dieserigen Personen, welche die Einführung der Anklagejury für die Schweiz empfehlen, scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß die Geschwornen ihren Ausspruch auf die Akten der Voruntersuchung zu gründen haben. Dieß widerspricht aber dem innersten Wesen des Instituts. Man kann doch unmöglich von Geschwornen verlangen, daß sie sich Tage lang hinsetzen und ganze Bände von Verhören studiren. Die Zeugen selbst hingegen vor der Anklagejury abzuhören, daran wird doch kaum Jemand im Ernste denken. Die Behörde, welche die Zulässigkeit der Anklage zu beurtheilen hat, soll ja nur vorläufig prüfen, ob hinlänglicher Grund vorhanden sei, den Angeklagten sowohl als eine Menge Geschworne und Zeugen durch ein gerichtliches Verfahren zu belästigen, und um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, würde man dieses Verfahren selbst durchführen!

Die Erkenntnisse der Anklagekammer müssen inappellabel

sein, damit nicht der Prozeß allzusehr in die Länge gesponnen werden kann. Das öffentliche Verfahren vor den Assisen und die Einrichtung der Jury sind die großen Garantien, welche dem Angeklagten geboten werden und die ihm hinreichenden Ersatz dafür bieten, daß gegen die Entscheidungen der Anklagekammer kein anderweitiges Rechtsmittel stattfindet.

Aus diesem Grunde scheint auch die Zusammensetzung der Anklagekammer aus drei Richtern durchaus zu genügen. Eine größere Anzahl von Richtern würde den Kostenaufwand unnöthiger Weise vermehren.

D. Die Kriminalkammer.

Die Kriminalkammer bildet vereinigt mit der Jury den Assisenhof. Wir würden wenig Bedenken tragen, die Befugnisse der Kriminalkammer nach dem Vorbilde der englischen Gerichtsverfassung einem einzelnen Richter zu übertragen. Allein man hegt in einem großen Theile der Schweiz gegen die Einzelrichter ein gewisses Mißtrauen, weshalb vorgeschlagen wird, drei Richter zu den Assisen abzuordnen.

Die Bezeichnung derselben für jeden einzelnen Fall würde dem Bundesgerichtspräsidenten überlassen bleiben, der übrigens hiebei keinen sehr großen Spielraum hätte, da nach Art. 12 des Entwurfs weder er selbst, noch die Mitglieder der Anklagekammer im Assisengericht sitzen können, somit bloß sieben Richter übrig bleiben, unter denen die drei Mitglieder der Kriminalkammer auszuwählen sind.

Man könnte zwar die Kriminalkammer ganz auf gleiche Weise, wie die Anklagekammer durch das Bundesgericht bestellen und die Mitglieder derselben in einer durch ein Reglement ein- für allemal festzustellenden Reihenfolge von Zeit zu Zeit ablösen lassen. Allein es ist einleuchtend, daß in Folge eines solchen Verfahrens zufällig in einem ein-

zelnem Falle die Kriminalkammer gerade aus Richtern bestehen könnte, die in einiger Verlegenheit sich befinden würden, an der öffentlichen Verhandlung Theil zu nehmen, oder gar dieselben zu leiten. Für die Mitglieder der Anklagekammer genügt es, wenn sie die in einer der drei Hauptsprachen der Schweiz verfaßten Akten zu lesen verstehen; für die Mitglieder der Kriminalkammer hingegen ist es Bedürfnis, die mündlichen Verhandlungen richtig aufzufassen und sich selbst in der Sprache des Angeklagten und der Zeugen geläufig auszudrücken, da die Zuziehung eines Dolmetschers immer nur als ein sehr ungenügender Nothbehelf betrachtet werden kann. Man darf aber nicht darauf rechnen, daß alle oder auch nur die meisten Mitglieder des Bundesgerichts der deutschen sowohl als der französischen Sprache so mächtig seien, daß sie eben so gut in der einen als in der andern öffentlich und mündlich verhandeln könnten, — des Italienischen nur gar nicht zu gedenken!

Um diese Schwierigkeit zu überwinden und zugleich den Uebelstand der Bestellung des Gerichtes für den einzelnen Fall zu vermeiden, hätte man vorschreiben können, daß das Bundesgericht, unmittelbar nach seiner eigenen Konstituierung, die Anklagekammer, die Kriminalkammer und den Kassationshof für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellen solle. Auf diese Weise wäre es dem Bundesgericht leicht möglich, die Kriminalkammer so zusammen zu setzen, daß sie ohne Schwierigkeit in jedem Theile der Schweiz funktionieren könnte. Allein wir legen einen sehr großen Werth darauf, daß die verschiedenen Abtheilungen des Bundesgerichtes nicht stabil seien, sondern vielmehr jeder Richter nach und nach mit den sämtlichen Zweigen der Rechtspflege sich vertraut mache.

E. Die Jury.

Was die Bildung der allgemeinen Geschwornenliste betrifft, so halten wir vor Allem aus dafür, daß dieselbe sich nicht über die ganze Schweiz erstrecken sollte. Es wäre für die Bürger allzu lästig und für die Bundeskasse allzu kostspielig, wenn man für jede Affisenzierung die Geschwornen aus allen Theilen der Schweiz zusammen berufen wollte. Es wird daher vorgeschlagen, das Bundesgebiet in fünf Affisenzbezirke einzutheilen und dabei hauptsächlich auf die Sprachverschiedenheit Rücksicht zu nehmen, da es für den Prozeßgang ungemein wünschenswerth ist, daß alle Geschwornen der Sprache, in der die Verhandlungen Statt finden, mächtig seien.

Nach Art. 27 des Entwurfes würden Kantonallisten gebildet und aus denselben die Bezirksliste zusammengesetzt. Das bei Bildung der Kantonallisten zu beobachtende Verfahren hätten die Kantonalbehörden nach Gutfinden anzuordnen. Besser wäre es allerdings, wenn die Bundesgesetzgebung selbst die dießfälligen Vorschriften für alle Kantone gleichmäßig aufstellen würde, und später wird dieß auch ohne Zweifel geschehen. Aber für diese ungemein schwierige gesetzgeberische Arbeit ist eine Grundlage, wie sie durch die Versuche und Erfahrungen der Kantone geliefert werden wird, beinahe unentbehrlich. Es ist daher der Uebergangszustand, welcher mit Beziehung auf die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes gegenwärtig besteht, in ähnlicher Weise auch für die Ernennung der Geschwornen sehr wünschenswerth. Es wird vielleicht auffallen, daß nicht wenigstens direkte Wahlen vorgeschrieben werden. Der Bundesrath hat aber bei seinem Vorschlage den Kanton Genf im Auge gehabt, in welchem die Geschwornenliste durch eine Kombination indirekter Wahlen mit dem Loose gebildet wird, und dem man es nicht un-

möglich machen wollte, seine kantonale Liste für die eidgenössischen Affisen zu benutzen. Uebrigens muß man auch zu vermeiden trachten, daß die Wahlverhandlungen am Ende verlassen werden infolge jener Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit, welche aus zu häufigen Versammlungen hervorgehen dürfte.

Aus dem allgemeinen Verzeichnisse sollen für den Dienst bei jeder Affisensitzung vierundfünfzig Geschworne durch das Loos herausgezogen werden. (Später wird das Motiv angegeben, warum man vierundfünfzig und nicht nur achtunddreißig Geschworne auf die engere Liste gebracht hat.) Hierüber war man einig. Hingegen mit Beziehung auf die Art, wie auf Grundlage dieser engern Liste die Jury für den einzelnen Fall, sei es durch Recusationen, sei es durch das Loos zu bilden sei, standen sich zwei Hauptansichten gegenüber. Die eine ist im Entwurfe ausgedrückt. Nach der andern sollten alle vierundfünfzig Geschworne zu den Affisen einberufen und das Refusationsrecht sowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten erst beim Beginnen der Verhandlung selbst ausgeübt werden.

Das letztere Verfahren ist fast überall, wo Schwurgerichte bestehen, üblich, und entspricht offenbar dem Wesen des Instituts am besten. Es gewährt den Vortheil, daß die Parteien bei Ausübung des Refusationsrechts nach dem Eindrücke, den die äußere Erscheinung der Geschwornen auf sie macht, sich richten, und auch das Benehmen derselben in den Tagen, die der Eröffnung der Affisen unmittelbar vorhergegangen sind, berücksichtigen können. Dazu kommt, daß die Bildung der Jury zwar öffentlich, aber erst unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung Statt findet, so daß Niemand zum Voraus wissen kann, welche zwölf Personen zusammen die Jury bilden werden. Einwirkungen auf die Geschwornen können daher nicht so

leicht stattfinden, wie wenn dieselben nach dem System des Entwurfes schon eine oder zwei Wochen früher bezeichnet werden.

Diese Vortheile scheinen aber doch mit den großen Opfern, welche von den Bürgern und der Bundeskasse bei diesem System gebracht werden müßten, nicht im Verhältnisse zu stehen. Während nämlich fast überall von den Affisen eine so große Menge von Strafsachen in jeder einzelnen Sitzung zu erledigen sind, daß die Einberufung von vierzig und mehr Geschwornen den Verhältnissen völlig angemessen ist, so wird hingegen das eidgenössische Affisengericht in der Regel bloß einige wenige Fälle zu behandeln haben. Es müßte aber bei dem Volke, das an diese Einrichtung noch nicht gewöhnt ist, einen sehr üblen Eindruck machen, wenn vielleicht wegen eines einzigen Prozesses eine sehr große Anzahl von Bürgern von ihren Geschäften weg zu den Affisen einberufen und dann, ohne daß sie irgend etwas zu thun gehabt hätten, wieder nach Hause geschickt würden. Die ohnehin schon sehr beträchtlichen Kosten, welche auf die Durchführung eines jeden Prozesses verwendet werden müssen, würden durch die einer so großen Zahl Geschwornen auszubehandelnden Reiseentschädigungen auf eine bedenkliche Weise gesteigert. Deshalb scheint das System des Entwurfs, welches auf die Gesetzgebung des Kantons Waadt adoptirt worden ist, wenigstens für so lange den Vorzug zu verdienen, bis die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Schwurgerichte und damit auch die Bereitwilligkeit, für diese Einrichtung Opfer zu bringen, allgemeiner verbreitet sein wird.

Um jedoch so viel als möglich den oben angeführten Betrachtungen Rechnung zu tragen, schreibt der Art. 42 des Entwurfes vor, daß, wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, es dem Präsidenten der Kriminalkammer

frei stehe, alle auf der engeren Liste befindlichen vierundfünfzig Geschwornen einzuberufen und erst beim Beginne der Verhandlungen das Refusationsrecht ausüben zu lassen.

Diese Gründe bestehen vornämlich darin, wenn eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist; denn alsdann fällt die Rücksicht auf die Kosten weg, da zu vermuthen ist, daß, weil die Refusationen verschieden ausfallen werden, auch die meisten Geschwornen in den Affisen sitzen dürften.

Um aber die speziellen Einwirkungen auf die Geschwornen schwieriger zu machen, so ist die Spezialliste für den Dienst der Affisen von achtunddreißig auf vierundfünfzig Geschworne gebracht worden, so daß jede Partei zwanzig und nicht bloß zwölf zu refusiren hat.

F. Kassationshof.

Es entsteht hier namentlich die Frage, ob es nicht passender wäre, die Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerden dem Bundesgerichte selbst, anstatt einer Sektion desselben anzuvertrauen.

Da aber jedenfalls die Mitglieder der Anklagekammer dabei nicht mitwirken könnten, so hätte dieß zur Folge, daß jedesmal wenigstens zwei Ersazmänner zugezogen werden müßten (Art. 8 des Entwurfs). Der Bundesrath hält indeß dafür, daß die Ausgabe, welche hiesfür erforderlich wäre, füglich erspart werden könne, da ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Gericht völlig genüge, wie denn auch der für die eidgenössische Militärrechtspflege aufgestellte Kassationshof nicht zahlreicher ist.

Man könnte vielleicht behaupten, daß ein häufiger Wechsel der Mitglieder des Kassationshofes nur nachtheilig wirken könne, da es sehr wünschbar sei, daß bei den eidgenössischen Strafgerichten eine feste Praxis sich

bilde, was kaum gehofft werden dürfe, wenn in der an der Spitze des ganzen Organismus stehenden Behörde jedes halbe Jahr ein Personenwechsel stattfinde. Allein die Vortheile einer gewissen Beweglichkeit sind aus den schon oben angeführten Gründen unlängbar überwiegend, abgesehen davon, daß die Amtsbauer des Bundesgerichtes nur drei Jahre beträgt, somit eine Stabilität, welche in dem angedeuteten Sinne Nutzen bringen könnte, durch die Bundesverfassung selbst ausgeschlossen ist.

II. Die Zivilrechtspflege.

Man könnte wohl fragen, ob die Aufstellung einer Zivilkammer, welche die in die Befugniß des Bundesgerichtes einschlagenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beurtheilen hätte, zulässig sei, weil durch Art. 101 der Verfassung das Bundesgericht selbst als Zivilgericht bezeichnet werde.

Dieses Bedenken wäre aber unbegründet. So viel liegt jedenfalls außer Zweifel, daß die Mitwirkung aller Mitglieder des Bundesgerichtes zur Beurtheilung eines Zivilfalles keineswegs nothwendig ist. Wenn es sich bloß darum gehandelt hätte, ein Zivilgericht aufzustellen, so würde Niemand daran gedacht haben, dasselbe aus elf oder auch nur aus neun Personen zusammenzusetzen. Aber eine größere Zahl war ganz unentbehrlich, um die verschiedenen, für die Strafrechtspflege erforderlichen Behörden gehörig bestellen zu können. Unter diesen Umständen scheint es vollkommen gerechtfertigt zu sein, wenn die Gesetzgebung bestimmt vorschreibt, wie viele Richter bei der Behandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken haben, und in welcher Weise die sämtlichen Mitglieder des Bundesgerichtes nach und nach zu den dießfälligen Verrichtungen zu berufen seien. Ob man denn

die Gesamtheit der in irgend einem gegebenen Augenblick in Thätigkeit befindlichen Richter als Bundesgericht oder als Zivilkammer des Bundesgerichts bezeichne, ist ganz gleichgültig. Daß diese Auffassung des Verhältnisses auch der Bundesrevisionskommission vorgeschwebt hat, ergibt sich aus der Verhandlung vom 27. März 1848 ziemlich unzweideutig.

„In Beziehung auf die Zahl der Richter (heißt es in dem über jene Verhandlung geführten Protokolle) wurde beantragt: darein neun oder elf oder dreizehn zu wählen und dabei gleichzeitig vorgeschlagen, daß das Gericht selbst, je nach Maßgabe und Beschaffenheit der vorliegenden Gegenstände, sich in die erforderlichen Sektionen abzutheilen hätte.“

„In der Abstimmung erklärte sich: a. dafür, daß das Bundesgericht sich in bestimmte Sektionen ausscheide, eine Mehrheit von achtzehn Stimmen“ u. s. f.

Die Zahl von fünf Richtern ist für die Behandlung der Zivilprozesse durchaus genügend, da auch die Schiedsgerichte, welche nach dem Bundesvertrage vom Jahr 1815 die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kantonen zu beurtheilen hatten, höchstens aus fünf Personen zusammengesetzt waren.

Allgemein hingegen war man darüber einverstanden, daß das Bundesgericht selbst, nicht die Zivilkammer desselben über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte zu urtheilen habe, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105 der Bundesverfassung). Es ist nämlich offenbar die Beurtheilung solcher staatsrechtlicher Fragen viel wichtiger und schwieriger als die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites.

Im Uebrigen bietet die Organisation der bürgerlichen

Rechtspflege keinen Stoff zu Bemerkungen, da nach der Bundesverfassung in Zivilsachen kein Instanzenzug stattfindet und dadurch die ganze Einrichtung ungemein vereinfacht wird.

III. Die Geschäftsordnung.

Der Bundesrath hat nothgedrungen dem Entwurfe eine Reihe von Vorschriften einverleibt, die eigentlich eher in die Gesetze über das bürgerliche und über das Strafverfahren gehören würden. Dahin gehören unter andern die Bestimmungen, welche III. die eidgenössische Gerichtsbarkeit und IV. B. die Ablehnung der Beamten und die Unfähigkeit derselben zu deren Verrichtung, sowie C. die Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten betreffen. Da man aber nicht weiß, wie bald die Bundesversammlung zur Erlassung jener Gesetze schreiten wird, so muß durch solche Bestimmungen dafür gesorgt werden, daß das Bundesgericht die bei ihm einlangenden Geschäfte in der Zwischenzeit erledigen kann. Um diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, haben wir Rücksichten auf die systematische Anordnung unbedenklich auf die Seite gesetzt.

Was die Disziplin und Verantwortlichkeit anbelangt, wird durch Art. 44 des Entwurfs dem Bundesrathe das Recht eingeräumt, den eidgenössischen Generalanwalt durch motivirten Beschluß abzuberufen. Denn in der That, ein Generalprocurator, welcher nicht im Sinne des Bundesrathes handeln würde, könnte durchaus nicht an seiner Stelle gelassen werden, da die Bundesstrafrechtspflege meistens mit politischen Verbrechen sich zu beschäftigen haben wird, die Würdigung des politischen Gesichtspunktes aber nur dem Bundesrathe zukommt. Ein Strafverfahren, welches voreilig angehoben wird, kann zum Aufruhr und möglicherweise zum Bürgerkriege führen, und umgekehrt

ist es gedenkbar, daß ein strafrechtliches Einschreiten, wenn es rechtzeitig stattfindet, großem Unglücke vorbeugt. — Unter solchen Umständen muß der Bundesrath, der die Verantwortlichkeit zu tragen hat, auch befugt sein, einen Generalanwalt, der nicht im Einverständnisse mit ihm handelt, zu entfernen.

Nach S. 75 steht dem Bundesrathe über die Bundesanwaltschaft die gleiche Disziplinargewalt zu, wie dem Bundesgerichte über die ihm untergeordneten Beamten. Diese Bestimmung läuft dem Grundsätze der Trennung der Gewalten nicht zuwider. In der That, man sieht nicht, warum in dieser Beziehung zwischen dem Bundesgerichte in Beziehung auf die ihm untergeordneten Richter und dem Bundesrathe in Beziehung auf sein Organ, ein Unterschied gemacht werden sollte, da beide Behörden gleichmäßig die Mittel bedürfen, ein ordnungswidriges Benehmen ihrer Untergebenen zu rügen, und von einander unabhängig sein müssen in ihren Verrichtungen. In dem vorliegenden Gesetze konnte man nicht näher in die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Richter und anderer Justizbeamten eingehen, da der Art. 110 der Bundesverfassung voraussetzt, daß was die Verantwortlichkeit der Beamten verschiedener Arten betrifft, in einem besondern Gesetze bestimmt werde, und hinwieder sind diese näheren Bestimmungen von der Art und Weise des Verfahrens unzer trennlich. Irgend eine schützende Bestimmung ist jedenfalls nothwendig, damit nicht die Bundesbeamten für die Amtshandlungen, welche sie in ihrer eidgenössischen Stellung vorgenommen haben, bei den Kantonalgerichten auf muthwillige Weise belangt werden können.

Das sind die Grundzüge des Entwurfes. Die andern Bestimmungen bedürfen keiner weitem Erörterung; sie erklären sich durch sich selbst.

Damit aber die Organisation der Bundesrechtspflege in's Leben treten kann, so sind Normen über das Verfahren und die Gesetze, welche sowohl in Zivil- als in Strafsachen anzuwenden sind, wie der Art. 107 der Bundesverfassung es zum Theil vorschreibt, unumgänglich nöthig.

Solche Bestimmungen, wenn schon auf das Unentbehrlichste beschränkt, sind zu ausführlich, um nicht den Gegenstand eines besondern Gesetzes auszumachen, welches diesem nachfolgen wird.

Man ist noch zu wenig im Klaren über die Gerichtskosten und die Entschädigung der Justiz- und Polizeibeamten, der Geschwornen und Zeugen, um etwas Sicheres im Gesetze vorschreiben zu können. Die Tarife müssen also vorläufig vom Bundesrathe festgestellt werden und erst nach Versuchen und Erfahrungen wird man mit Zuversicht ein Gesetz erlassen können.

Wir benutzen zc.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung in Sachen
der Freizügigkeitsverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden, nebst beigefügtem Antrag.

Vom 23. April.

Tit.!

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden besteht ein Staatsvertrag vom Jahr 1804 (offizielle Sammlung Theil I., Seite 383), worin gegenseitige Freizügigkeit als Grundsatz aufgestellt

ist. In Art. 5 des Vertrags sind aber verschiedene badische Herrschaften und Orte von dem Vertrage ausgenommen, so daß zwischen diesen und der Schweiz die Abzugsgebühren fortbestanden. Nachdem von schweizerischer Seite schon längere Zeit auf die Aufhebung dieser Beschränkungen war hingearbeitet worden, erschien am 10. April v. J. im Großherzogthum Baden ein Gesetz, welches alle Abzugsrechte aufhob. Veranlaßt durch einen Spezialfall wurde dasselbe vom großherzoglich badischen Ministerium mit Schreiben vom 7. April 1849 mitgetheilt und die Ansicht ausgesprochen, daß nunmehr der Art. 5 des Vertrages vom Jahr 1804 außer Wirksamkeit gesetzt und das in Art. 1 enthaltene, auf vollkommene Reziprozität gegründete Prinzip wechselseitiger Freizügigkeit als allein maßgebend zu betrachten sei.

Indem der Bundesrath gerne auf diese Ansicht eingeht, hält er es für zweckmäßig, daß diese Modifikation des Vertrages vom Jahr 1804 ebenfalls vertragsmäßig festgestellt werde, damit die Urkunden über unsere Rechtsverhältnisse zu andern Staaten vollständig seien und nicht der Praxis widersprechen und damit eine bessere Garantie für die Festhaltung jener Modifikation erzielt werde.

Da nun nach Art. 74, §. 5 der Bundesverfassung Verträge mit dem Auslande in die Kompetenz der Bundesversammlung fallen, so glaubt der Bundesrath, dieses sei nicht weniger der Fall mit der Aufhebung oder Abänderung bestehender Verträge und er erlaubt sich daher, Ihnen nachfolgenden Beschlussesantrag vorzulegen:

Die schweizerische Bundesversammlung
nach angehörtem Bericht und Antrag des Bundesraths
beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, den zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Ba-

den über gegenseitige Freizügigkeit bestehenden Vertrag vom 6. Februar 1804 in der Form eines neuen Vertrages dahin zu modifiziren, daß die bisherigen Beschränkungen der gegenseitigen Freizügigkeit gänzlich wegfallen sollen.
(Unterschriften).

Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1849
Date	
Data	
Seite	435-454
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 070

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.